FC Eintracht Northeim von 1992 e. V.

Vereinsheim · Am Rhumekanal 3 · 37154 Northeim

Northeim, 16.11.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

hiermit lädt der Vorstand alle Mitglieder herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

Montag, 30.11.2026, um 19:00 Uhr
Ort: Vereinsheim FC Eintracht Northeim, Am Rhumekanal 3, 37154 Northeim

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme, denn es stehen wichtige Themen für die Zukunft unseres Vereins auf der Tagesordnung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Berichte der Vorstände aus ihren Bereichen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Umbaumaßnahme Hauptgebäude
6. Rückblick auf die Vorstandsarbeit im letzten Jahr
7. Neues Beitragsmodell
8. Aussicht auf das kommende Jahr
9. Anträge auf Änderung der Satzung (siehe Anlage)
10. Anträge von ordentlichen Mitgliedern
11. Sonstiges

Anträge auf Satzungsänderung

Der Mitgliederversammlung liegen vier Anträge auf Änderung der Satzung gemäß § 25 der Satzung vor:

- Antrag 1 – Stimmrecht ab 16 Jahren
- Antrag 2 – Größe und Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands
- Antrag 3 – Erweiterter Vorstand
- Antrag 4 – „Vorstand“ wird zu „geschäftsführender Vorstand“

Den vollständigen Wortlaut (bisherige und neue Fassung) findet ihr in der Anlage zu dieser Einladung.

Anträge der Mitglieder

Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis zum **23.11.2026** (spätestens 7 Tage vor der Versammlung) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wir freuen uns auf euch!

Sportliche Grüße

Der Vorstand des FC Eintracht Northeim

Anlage: Anträge auf Satzungsänderung

Gegenüberstellung von bisheriger und neuer Fassung. Gestrichene Textstellen sind ~~durchgestrichen~~, neue Textstellen **fett** hervorgehoben.

Antrag 1: Stimmrecht ab 16 Jahren

Betrifft: § 7 Mitglieder, § 12 Rechte der Vereinsmitglieder, § 15 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 7 (3)	(3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das ~~18.~~ Lebensjahr vollendet haben. Die im Lebensalter darunterliegenden Mitglieder zählen als Jugendliche.	(3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben. Die im Lebensalter darunterliegenden Mitglieder zählen als Jugendliche.
§ 12 (2)	(2) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des ~~18.~~ Lebensjahres haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.	(2) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des **16.** Lebensjahres haben in den Organen des Vereins kein **eigenes** Stimmrecht.
§ 15 (2)	(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das ~~18.~~ Lebensjahr vollendet haben.	(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das **16.** Lebensjahr vollendet haben.

Antrag 2: Größe und Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Betrifft: § 20 Vereinsvorstand

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 20 (1) a)	(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.	(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **mindestens** fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
§ 20 (11)	(11) … Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens drei~~ Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.	(11) … Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn **über die Hälfte der** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Antrag 3: Erweiterter Vorstand

Betrifft: § 20 Vereinsvorstand

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 20 (1) b)	(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: b) dem erweiterten Vorstand. Die ~~jeweiligen Ressortleiter sind die~~ Mitglieder des erweiterten Vorstands ~~und~~ werden vom geschäftsführenden Vorstand ~~eingesetzt.~~ Diese haben kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion.	(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: b) dem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand **ein- und abgesetzt.** Diese haben kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion.

Antrag 4: „Vorstand“ wird zu „geschäftsführender Vorstand“

Betrifft: § 8 Erwerb der Mitgliedschaft, § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, § 10 Ausschließungsgründe, § 11 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, § 12 Rechte der Vereinsmitglieder, § 16 Einberufung und Vorsitz in der Mitgliederversammlung, § 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung, § 19 Tagesordnung, § 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, § 22 Kassenprüfer

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 8 (1)	(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.	(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung an den **geschäftsführenden** Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
§ 9 (2)	(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erfolgt; unter Berücksichtigung der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.	(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den **geschäftsführenden** Vorstand zu richten. Der Austritt ist wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erfolgt; unter Berücksichtigung der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
§ 10 (1)	(1) Die Vereinsmitglieder können nur in folgenden Fällen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden: a) wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt; b) wenn die Mitgliedspflichten nach § 13 gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz durch vom Vorstand erfolgter schriftlicher Mahnung fortgesetzt wird;	(1) Die Vereinsmitglieder können nur in folgenden Fällen nach vorheriger Anhörung durch den **geschäftsführenden** Vorstand ausgeschlossen werden: a) wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt; b) wenn die Mitgliedspflichten nach § 13 gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz durch vom **geschäftsführenden** Vorstand erfolgter schriftlicher Mahnung fortgesetzt wird;
§ 11	Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden zu allen Mitgliedsversammlungen eingeladen und haben hier volles Stimmrecht. Sie können repräsentative Aufgaben wahrnehmen.	Auf Antrag des **geschäftsführenden** Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden zu allen Mitgliedsversammlungen eingeladen und haben hier volles Stimmrecht. Sie können repräsentative Aufgaben wahrnehmen.
§ 12 (3)	(3) In begründeten Fällen kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand auf Beitragserleichterung gestellt werden.	(3) In begründeten Fällen kann ein schriftlicher Antrag an den **geschäftsführenden** Vorstand auf Beitragserleichterung gestellt werden.
§ 16 (1)	(1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die jährlich durchzuführen ist, hat unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang im Gustav-Wegner-Stadion und durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des FC Eintracht Northeim e.V. zu erfolgen.	(1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die jährlich durchzuführen ist, hat unter Bekanntgabe der vom **geschäftsführenden** Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang im Gustav-Wegner-Stadion und durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des FC Eintracht Northeim e.V. zu erfolgen.
§ 16 (3)	(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.	(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den **geschäftsführenden** Vorstand einberufen.

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 17 (2)	(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist insbesondere zuständig für: a) die Wahl des Vorstandes; b) die Wahl der Kassenprüfer; c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages; d) die Entlastung des Vorstandes, bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung; e) die Änderung der Satzung; f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden	(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist insbesondere zuständig für: a) die Wahl des **geschäftsführenden** Vorstandes; b) die Wahl der Kassenprüfer; c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages; d) die Entlastung des **geschäftsführenden** Vorstandes, bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung; e) die Änderung der Satzung; f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
§ 19	Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten: a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes; b) Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des Vorstandes (jeweils 1 x im Jahr); d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre); e) Anträge auf Änderung der Satzung; f) Verschiedenes	Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten: a) Rechenschaftsbericht des **geschäftsführenden** Vorstandes; b) Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des **geschäftsführenden** Vorstandes (jeweils 1 x im Jahr); d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre); e) Anträge auf Änderung der Satzung; f) Verschiedenes
§ 21 (7)	(7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die der Vorstand aufstellt.	(7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die der **geschäftsführende** Vorstand aufstellt.
§ 22 (2)	(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Vermögensverwaltung jährlich mindestens einmal zu prüfen. Dazu haben sie das Recht der Vorlage der Unterlagen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung zu berichten.	(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Vermögensverwaltung jährlich mindestens einmal zu prüfen. Dazu haben sie das Recht der Vorlage der Unterlagen. Über das Ergebnis ist dem **geschäftsführenden** Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung zu berichten.